

Referenznachweis der praktischen Tätigkeit durch Beratung von Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen (Qualifiziert Vergabeberatende)

Voraussetzung für die Eintragung in die von der Länderingenieurkammer geführte Liste der qualifiziert Vergabeberatenden mit der Berechtigung zum Führen der geschützten Bezeichnungen „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ und „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“ ist neben der Mitgliedschaft in einer Länderingenieurkammer und dem erfolgreichen Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung der Nachweis praktischer Tätigkeit durch Beratung in einem Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen. Umfang und Nachweis der praktischen Tätigkeit verstehen sich danach wie folgt:

Es muss aus den letzten 12 Monaten vor der Eintragung oder bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung mindestens ein Vergabeverfahren von Architekten- und Ingenieurleistungen, insbesondere für Planungsleistungen, nachgewiesen werden. Dabei sind mehrere Stufen eines Vergabeverfahrens zu durchlaufen, wobei insbesondere die folgenden Leistungen kennzeichnend für die Beratung in einem Vergabeverfahren sind:

- Beratung zur Bedarfsplanung (10 %)
- Strukturierung (Losbildung) (8 %)
- Auftragswertermittlung (von Kommunen bestimmt Bewertung des vorgegebenen Auftragswertes) (5 %)
- Veröffentlichung (3 %)
- Wahl geeigneter Auswahlkriterien (18 %)
- fachliche Prüfung der eingehenden Bewerbungen (9 %)
- Aufstellung von geeigneten Honorarangaben (14 %)
- Wahl geeigneter Zuschlagskriterien (18 %)
- Prüfung der Unterlagen der Bietenden (8 %)
- die Dokumentation per Vergabevermerk (5 %)
- Planungswettbewerb nach RPW (2 %)

Sollten Sie nicht alle Stufen eines Verfahrens begleitet haben, können Sie alternativ auch jeweils Teile aus mehreren Vergabeverfahren nachweisen. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bestätigung des Auftraggebers bzw. in Form der Vorlage von Unterlagen, die zu dem Vergabeverfahren angefertigt wurden. Ergänzend hierzu benötigen wir die anliegende Eigenerklärung von Ihnen. Dabei müssen aus einem oder mehreren Verfahren mindestens 70 % erreicht werden. Zudem können Sie Ihre Tätigkeit mit eigenen Beschreibungen ausführen oder den entsprechenden Vertrag für das Vergabeverfahren einreichen. Eine Eigenerklärung allein ist hingegen nicht ausreichend.